

29.11.2016

Entschließungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
„Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts“
– Drucksache 16/12366 -
Beschlussempfehlung und Bericht - Drucksache 16/13546 -**

**Landesgleichstellungsgesetz als wichtigen Schritt für die Gleichstellung in NRW in die
Fläche tragen**

I. Ausgangslage

In diesem Jahr wird das nordrhein-westfälische Landesgleichstellungsgesetz 17 Jahre alt. NRW kann folglich auf eine lange Tradition gleichstellungspolitischer Arbeit zurückblicken, die mit gezielten Fördermaßnahmen gegen systemimmanente geschlechterspezifische Ungleichheiten vorgeht. Aber immer noch gibt es strukturelle Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen - auch im öffentlichen Dienst. Die Verwirklichung der Gleichstellung ist nachweislich noch nicht erreicht.

Das neue Gleichstellungsrecht umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Frauenanteile in Führungspositionen, die Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten und die Erhöhung des Frauenanteils in Gremien.

Immer wieder wurde in der Vergangenheit von Auseinandersetzungen um Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten berichtet. Dem wird nun durch die klare Definition weitreichender Rechte in diesem Bereich begegnet. Damit wird die Rolle der 572 Gleichstellungsbeauftragten in NRW deutlich gestärkt, zumal ihnen erstmals die Möglichkeit der Klage an die Hand gegeben wird. Und schließlich wurde das Recht auf Fortbildung und Hinzuziehung externen Sachverständigen verankert, was für gleichstellungspolitische Expertisen von hohem Wert ist.

Datum des Originals: 29.11.2016/Ausgegeben: 30.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf begegnet die rot-grüne Landesregierung der nach wie vor bestehenden Ungleichheit der Geschlechter. Dies gebietet auch die Landesverfassung in Art.5 Abs. 2. Zugleich ist es gelungen einen Ausgleich zwischen den beiden Staatszielen von Art. 3 Abs. 2 GG (Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und dem Prinzip der Bes-tenauslese im öffentlichen Dienst (Art. 33 Abs. 2 GG) herzustellen.

Die Novellierung des Gleichstellungsrechts erfüllt jedoch nicht nur Erfordernisse des Grund-gesetzes und der Landesverfassung, sondern fand auch großen Anklang bei der Mehrheit der Expertinnen und Experten in der Anhörung am 07. September 2016. Denn dieses Gesetz wird die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst von Nordrhein-Westfalen ganz entschieden weiter voranbringen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Landesregierung ihrer Vorbildfunktion im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter im Öffentlichen Dienst gerecht und übernimmt einmal mehr eine Vorreiterrolle im Vergleich zu anderen Bundesländern und der Privatwirtschaft.

II. Der Landtag stellt fest

Der überwiegende Anteil der Beschäftigten im Landesdienst ist weiblich. Die Besoldungs- und Entgeltgruppen im gehobenen und höheren Dienst zeigen jedoch deutlich: je höher die Ein-gruppierung, desto geringer der Frauenanteil.

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, insbesondere in kleineren Kommunen, ist daher nach wie vor unverzichtbar und verdient eine höhere Wertschätzung. Vor allem in den Fällen, in denen Stellenanteile auf unterschiedliche Aufgaben verteilt werden und die spezifische Gleichstellungsarbeit eine unter mehreren ist, muss gewährleistet sein, dass der gesetzliche Anspruch auch erfüllt werden kann. Die vorgenommene Klarstellung, dass die Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben haben, ist daher nur konsequent.

Klar ist, Sprache prägt das Bewusstsein. In diesem Sinne muss einer geschlechtersensiblen Sprache eine hohe Bedeutung zugemessen werden. Auch die Nichtnennung oder Unterschla-gung von Frauen in der Sprache ist diskriminierend. Unzählige Studien belegen die Auswir-kungen einer geschlechtergerechten Sprache auf das Denken und Handeln von Individuen und somit letztlich auch die gesellschaftliche Realität. Dem trägt das neue LGG Rechnung, in dem in § 4 LGG normiert ist, dass auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten ist.

Gleichberechtigung ist nach wie vor eine Aufgabe, die nicht nur der gesetzlichen Regelung bedarf. In der Umsetzung tragen insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände als Partner und institutionalisiertes Netzwerk der Kommunen eine große Mitverantwortung.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- Die Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts (LGG) in Geist und Buchstaben bei allen Akteurinnen und Akteuren auf allen Ebenen zu unter-stützen. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, dass die Neuerungen des Gesetzes den Gleichstellungsbeauftragten voll umfänglich zugestanden und sie in ihren Informa-tions- und Beteiligungsrechten unterstützt werden.

- die angekündigte Handreichung, mit der die Kommunen und Landeseinrichtungen als Träger des Öffentlichen Dienstes ihre Vorreiterrolle in Sachen Gleichstellung von Männern und Frauen übernehmen und die wichtige Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten unterstützen und fortentwickeln können, zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Norbert Römer
Marc Herter
Britta Altenkamp
Regina Kopp-Herr

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Josefine Paul

und Fraktion